



Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

OK.FIS - SGB Steuern, Gebühren, Beiträge [UNIFACE]

Objekt - Nr.: **835**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigelegten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 12.07.2001

gez.
Eichhorn
Geschäftsführender Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 835

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

[X] Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens Datum der Freigabe
28.03.2000

[X] Änderung der Verfahrensbeschreibung Datum der Freigabe
vom 22.02.2000 12.07.2001

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung Bezirke, Landratsämter, Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstige Stellen	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB München	089/5903 - (0) -1809

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens OK.FIS-SGB Steuern, Gebühren, Beiträge [UNIFACE]	
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden Veranlagung v. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Abfallbeseitigungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Verbrauchsgebühren, Kindergarten-/ Kinderhortgebühren, Fremdenverkehrsbeitrag, Tierseuchenbeiträge, einmalige und laufende Einnahmen und Ausgaben	
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben Örtliche Zuständigkeit: Gebiet d. unter Nr. 1.1 aufgeführten Behörden/Einrichtungen Sachliche Zuständigkeit: Steuerveranlagungs- und Festsetzungsstellen, der unter Nr. 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen	
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe) Art. 15 ff BayDSG i. V. m. Kommunalen Haushaltsordnung (KommHV), Grundgesetz(GG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Grundsteuergesetz (GrStG), Kommunales Abgabengesetz (KAG), Abgabenordnung (AO) und kommunalen Satzungen	
2.5	Kreis der Betroffenen Steuer- und abgabepflichtige natürliche und juristische Personen, Zahlungspflichtige und Zahlungsempfänger	

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Behördendaten <ul style="list-style-type: none">- Hebesätze- Gebührensätze- Beitragssätze- Fälligkeitenmodelle- Berechnungsformeln
2.	Schlüsseldaten <ul style="list-style-type: none">- Finanzämter- Branchen- Grundstücksarten- Reinigungsklassen- Hunderassen- Festsetzungsarten
3.	Veranlagungsdaten - Berechnungsgrundlagen <ul style="list-style-type: none">- Finanzadressen - Nummer (als Verknüpfungskriterium zum Objekt)- Lage des Objektes (wie z. B. Anschrift)- Beginn der Steuer- / Abgabepflicht- Ende der Steuer- / Abgabepflicht- Aktenzeichen (u.a. vom Finanzamt)- Name des Sachbearbeiters- Messbeträge- Einkünfte aus Ertrag und Kapitalvermögen- Gebühregrundlagen- Frontmeter bzw. Geschossflächen- Verbrauchswerte- Zustellvertreter- Angaben zur Bankverbindung des Steuer- / Abgabepflichtigen bzw. Zahlungsempfängers / Zahlungspflichtigen (wie z.B. Konto - Nr., Bankleitzahl, Anschrift)

3. Art der gespeicherten Daten (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
4.	Berechnungsergebnisse <ul style="list-style-type: none">- Steuer- bzw. Gebührensoll- Fälligkeitstermine- Bescheid
5.	Notizen und Wiedervorlagen (auf Fall - und Systemebene) <ul style="list-style-type: none">- Finanzadressen - Nummer (als Verknüpfungskriterium zum Veranlagungsfall; - mehrfach pro Veranlagungsfall möglich)- Name des Sachbearbeiters

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
	entfällt				

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

6 bzw. 10 Jahre: (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 2 - 4 KommHV)

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter(innen) in den Steuerstellen oder Anordnungsdienststellen der unter 1.1. genannten Behörden und Einrichtungen

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Dezentrales autonomes Verfahren

Datum, Unterschrift (Objektverantwortlicher)

19.03.2000 gez. Popp W.